

Nummer: 2023/0009

Publikationsdatum: 15.02.2023, Ausgabe 7/2023

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

## **Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 10**

Koordiniert mit der Planaufgabe des Strassenbauprojekts des Tiefbauamts der Stadt Zürich gemäss § 16 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) ergehen für nachstehende Verkehrswege zwecks Führung des Velos im Gegenverkehr und Pflanzung einer Baumreihe folgende Verkehrsvorschriften:

### **Rousseastrasse Parkflächen**

Das Stehenlassen von Fahr- und Motorfahrrädern ist gestattet:  
auf dem westlichen Fahrbahnrand  
gegenüber der Liegenschaft Nr. 98,  
gegenüber der Liegenschaft Nr. 102, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

### **Einbahnverkehr**

- a. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten:  
von der Kornhausstrasse nach der Imfeldstrasse.
- b. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen ist der Verkehr mit Fahr- und Motorfahrrädern:  
von der Imfeldstrasse nach der Nordbrücke.

### **Imfeldstrasse Kein Vortritt**

Der Vortritt wird aufgehoben:  
bei der nordwestlichen Einmündung in die Rousseastrasse.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

*Es werden aufgehoben:*

### **Nordstrasse**

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 7.12.1993: Parkflächen «Blaue Zone»,  
Postleitzahl 8037 wird aufgehoben: der Abschnitt zwischen der Rotbuchstrasse und der*

*Liegenschaft Nordstrasse Nr. 205 (entspricht -2 Parkplätzen).*

### **Rousseastrasse**

*Die Verfügung des Polizeivorstandes vom 29.7.1957: auf der Nordstrasse, Teilstück zwischen der Nordbrücke und der Kornhausstrasse, ist der Verkehr mit Fahrzeugen in der Richtung stadtauswärts verboten (Einbahnverkehr).*

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 11.3.1992: Parkflächen. Das Stehenlassen von Motorrädern, Motorfahrrädern und Fahrrädern ist gestattet (Querparkierung): auf dem westlichen Fahrbahnrand gegenüber der Zufahrt zum Hause Nr. 102, innerhalb der markierten Parkflächen.*

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 7.12.1993: Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahl 8037 wird aufgehoben: der Abschnitt zwischen der Rotbuchstrasse und der Imfeldstrasse (entspricht -9 Parkplätzen).*

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen. Die Rechtsmittelfrist beginnt erst mit der koordinierten Publikation des Strassenprojekts gemäss §16 StrG im Kantonalen Amtsblatt vom 17.2.2023 zu laufen.

Unterlagen zum Strassenbauprojekt und den Verkehrsvorschriften sind ab Beginn der Rechtsmittelfrist während 30 Tagen unter [www.stadt-zuerich.ch/planauflagen](http://www.stadt-zuerich.ch/planauflagen) sowie im 4. Stock des Tiefbauamts der Stadt Zürich öffentlich einsehbar (Werdmühleplatz 3, Amtshaus V; jeweils von Mo.-Do. von 07-18 Uhr sowie am Fr. von 07-17 Uhr).